

## Zusammenfassung der Vorlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 21.11.2007

**Neue Straßenreinigungsgebühren für die Straßenreinigung ab 01.01.2008:**

- 1. Einnahmeunterdeckungen 2005 und 2006**
  - a) Einnahmeunterdeckungen aus Straßenreinigungsgebühren in den Haushaltsjahren 2005 bis 2006**
  - b) Bereinigung der Einnahmeunterdeckungen durch Verrechnung dieser Beträge mit den Kosten in der aktuellen Gebührenkalkulation**
- 2. Neuordnung des Systems der Reinigungsklassen der satzungsgemäßen Straßenreinigung**
- 3. Gegenüberstellung zu erwartende Einnahmen und Ausgaben 2007 und 2008**

**Einnahmen (kalkuliert):**

<b>2007:</b>	<b>1.595.584 €</b>
<b>2008:</b>	<b>1.936.336 € entspricht gegenüber 2007 + 21,4 %</b>

**Ausgaben für satzungsgemäße Straßenreinigung ohne Verwaltungskosten (Leistungen durch Stadtwirtschaft GmbH):**

<b>2007:</b>	<b>2.150.000 €</b>
<b>2008:</b>	<b>2.193.331 € entspricht gegenüber 2007 + 2,0 % (Preiserhöhungen + Leistungserhöhungen)</b>

- 4. Vergleich der bisherigen Gebühren mit den Gebühren ab 2008**

**Siehe Seite 14**

**Inhaltsverzeichnis der Vorlage zur Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale)  
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.11.2007**

Begründung und Erläuterung der Vorlage zur Straßenreinigungs- gebührensatzung in der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007	Seite 3
Gebührenkalkulation	Seite 5
Vergleich der bisherigen Gebühren mit den Gebühren ab 2008	Seite 14
Vergleich der Gebühren ab 2008 mit aktuellen Gebühren anderer Städte	Seite 17
Vorlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2007	Seite 18

**Begründung und Erläuterung der Vorlage zur  
Straßenreinigungsgebührensatzung in der Stadt Halle (Saale)  
vom 21.11.2007**

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beträgt der Kalkulationszeitraum im Regelfall 2 bis 3 Jahre. Aus diesem Grund müssen auch für die zurück liegenden 2 bis 3 Jahre die Kosten für die Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung den Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren gegenüber gestellt werden. Im konkreten Fall bedeutet das, rückwirkend den Deckungsgrad der Kosten für die Kalenderjahre 2005 und 2006 zu errechnen.

Die sich aus dieser Rechnung ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen sind mit den Kosten des Kalkulationsjahres 2008, ab dem die neuen Gebühren gelten sollen, zu verrechnen.

Entsprechend der aktuell gültigen Rechtsprechung ist bei der Kostendeckung durch Gebühren ein Kostendeckungsgrad von 75 % zu Grunde zu legen. Die restlichen 25 % der Kosten für die Straßenreinigung sind im allgemeinen Interesse und darum auch nicht auf die gebührenpflichtigen Grundstücke umzulegen.

Im Vergleich zur bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung sind hierbei folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

1. Die sich aus den Kalenderjahren 2005 und 2006 ergebenden Unterdeckungen aus Straßenreinigungsgebühren resultieren in erster Linie aus der allgemeinen Erhöhung der Selbstkostenfestpreise der Stadtwirtschaft GmbH und der Senkung des Gebührenniveaus um ca. 1,5 %, die wiederum aus einer Überdeckung der Gebühren im Zeitraum von 2002 bis 2005 resultierte. Dieser Tatbestand hat zur Folge, dass in den Jahren 2005 und 2006 Mindereinnahmen aus Straßenreinigungsgebühren entstanden sind. Die sich daraus ergebende durchschnittliche jährliche Unterdeckung muss zu den Kosten des für die Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Jahres 2008 addiert werden. Durch diese Verrechnung der Mindereinnahmen steigt das Gebührenniveau insgesamt gesehen ab 2008 um ca. 21 % (siehe auch Seite 15), da die Kostensteigerungen im Verhältnis zu den Einnahmen höher ausfallen (siehe auch dazu Ausführungen in der Gebührenkalkulation). Der hohe Prozentsatz der Steigerung des Gebührenniveaus bzw. der Gebühren je Reinigungsklasse ist neben den Aspekten, die nachfolgend genannt sind, auch durch den sehr langen Zeitraum stagnierender bzw. sinkender Gebühren im Zeitraum von 2002 bis 2007, also insgesamt 6 Jahre, zu erklären.

Durch die Berücksichtigung der Mindereinnahmen in der Gebührenkalkulation wird die Rechtmäßigkeit der Straßenreinigungsgebühren gesichert.

2. Durch die Neuordnung des Systems der Reinigungsklassen der satzungsgemäßen Straßenreinigung ab 2008 entstehen auch Verschiebungen in der Kostenstruktur, die der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren zu Grunde liegt. Der Reinigungsrhythmus der Fahrbahnen verringert sich tendenziell, während die Geh- und Radwegreinigung weiter ausgebaut wird.

Im Ergebnis dieser Veränderungen erhöht sich der durchschnittliche Aufwand für die Reinigung eines Kehrkilometers der Fahrbahnen, weil der anfallende Straßenschmutz durch weniger Reinigungstouren beseitigt werden muss. Dadurch muss je Kehrkilometer mehr Straßenkehrriecht entsorgt werden als bisher.

In Folge des weiteren Ausbaus der Geh- und Radwegreinigung muss ein größerer Teil der Reinigungsleistungen im Vergleich zu den zurück liegenden Jahren manuell erbracht werden. Da manuelle Reinigungsleistungen gegenüber maschinellen Reinigungsleistungen kostenintensiver sind, erhöht sich auch dadurch tendenziell der Kostenaufwand je Kehrkilometer.

Ein weiterer Faktor zur Kostensteigerung stellt die hohe Anzahl von Straßen dar (ca. 90), in denen Halteverbote zur Straßenreinigung eingeführt wurden. Da dies ausnahmslos Straßen mit einer hohen Belastung durch den ruhenden Verkehr sind, müssen die Zeiten sehr differenziert gestaltet werden. In einem Wohngebiet, wie z. B. das Paulusviertel, müssen daher in den einzelnen Straßen unterschiedliche Kehrzeiten organisiert werden, um den ruhenden Verkehr möglichst wenig zu beeinträchtigen. Deshalb können in diesen Bereichen keine durchgängigen Reinigungstouren durch die Stadtwirtschaft GmbH geplant werden. Dadurch sinkt die Effizienz der maschinellen Straßenreinigung, was letztendlich eine Erhöhung der Selbstkostenpreise zur Folge hat.

Da bereits seit einigen Jahren und verstärkt ab 2006 die Struktur der Straßenreinigung kontinuierlich verändert wird, sind diese erhöhten Aufwendungen pro Mengeneinheit auch in der Abrechnung der zurück liegenden Gebührenperiode enthalten.

Zusätzlich wird die Entwicklung der Kosten durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte ab 2007 beeinflusst.

Diese erhöhten Aufwendungen werden ausgabenseitig vollständig durch die Erhöhung der Effizienz der Straßenreinigung gemäß Straßenreinigungssatzung ausgeglichen bzw. reduziert, was auch bezüglich der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ab 2008 teilweise zu einer Dämpfung der Gebührenerhöhung für eine Reihe von Gebührenpflichtigen zur Folge haben wird.

3. Durch das neue Fachkonzept des Fachbereiches 32, zu dem die Koordinierungsstelle Straßenreinigung gehört, werden Außendienstmitarbeiter der Koordinierungsstelle zugeordnet, die jetzt auch in der Kostenkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren enthalten sind. Diese Mitarbeiter werden künftig auch für die Kontrollen der Reinigungsleistungen der Stadtwirtschaft sowie bei anderen Problemen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung, die nur im Außendienst geklärt werden können, eingesetzt. Dadurch erhöht sich auch der kalkulationsfähige Anteil der Lohnkosten gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum.
4. Die Präambel sowie der § 2 Abs. 1, 2 und 3 wurden der aktuellen Rechtssprechung angepasst.

## Gebührenkalkulation 2008

### Ist-Kosten-Analyse 2005 und 2006 Kalkulation 2007

#### 1. Umlagefähiger Gesamtkostenaufwand für die Straßenreinigung

##### a) Straßenreinigung durch die Stadtwirtschaft

IST 2005	1.808.703 €	(gerundet)
IST 2006	2.146.810 €	(gerundet)

##### Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten:

Summe IST 3.955.513 € : 2 = **1.977.757 €**

##### b) Verwaltungskostenumlage Koordinierungsstelle Straßenreinigung

	2005	2006	2007 (Kalkulation)
Gehaltsgruppe II bzw. EG 12 davon 70%	60.293 € <b>41.205 €</b>	60.938 € <b>42.657 €</b>	61.341 € <b>42.939 €</b>
Gehaltsgruppe IV b bzw. EG 9 davon 40%	46.679 € <b>18.672 €</b>	47.146 € <b>18.858 €</b>	47.431 € <b>18.965 €</b>
Gehaltsgruppe V c bzw. EG 8 davon 40%	- -	- -	38.837 € <b>15.535 €</b>
Gehaltsgruppe VI b bzw. EG 6 2 Mitarbeiter zu 100%	69.330 € <b>69.330 €</b>	70.164 € <b>70.164 €</b>	71.008 € <b>71.008 €</b>
Gehaltsgruppe VI b bzw. EG 6 davon 20%	37.067 € <b>7.413 €</b>	37.181 € <b>7.436 €</b>	37.539 € <b>7.508 €</b>
Gehaltsgruppe VI b bzw. EG 6 2 Mitarbeiter zu 40%	- -	- -	64.956 € <b>25.982 €</b>
Personalkosten gesamt	<b>137.620 €</b>	<b>139.115 €</b>	<b>181.937 €</b>

	2005	2006	2007 (Kalkulation)
+ allg. Verwaltungskosten	16.664 €	18.334 €	20.900 €
davon 58%	<b>9.665 €</b>	<b>10.634 €</b>	<b>12.122 €</b>
Personal- und Verwaltungs- kosten gesamt	147.285 €	149.749 €	194.059 €
+ Anteile anderer Ämter an den Personal- und Verwaltungskosten	15.700 €	19.300 €	22.000 €
<u>Gesamtverwaltungskosten für Straßenreinigungsgebühren</u>	<b>162.985 €</b>	<b>169.049 €</b>	<b>216.059 €</b>

*c) Unterdeckung bzw. Überdeckung auf Basis der kalkulierten Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren 2005 + 2006*

#### I. Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren

IST 2005	1.532.300 € (gerundet)
IST 2006	1.505.800 € (gerundet)
Summe IST	3.038.100 €

#### II. Ausgaben für die satzungsgemäße Reinigung

IST 2005	1.808.703 €
IST 2006	2.146.810 €
Summe IST	3.955.513 €

#### Verwaltungskosten auf der Grundlage der Gebührenkalkulation

IST 2005	162.985 €
IST 2006	169.049 €
Summe IST	332.034 €

Gesamtausgaben für die satzungsgemäße Straßenreinigung 2005 + 2006

	IST
Ausgaben Straßenreinigung	3.955.513 €
+ Gesamtverwaltungskosten	332.034 €
<b>= Gesamtausgaben für die satzungsgemäße Straßenreinigung</b>	<b>4.287.547 €</b>

III. Ausgaben für den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen

IST 2005	220.422 €
IST 2006	123.000 €
<b>Summe IST</b>	<b>343.422 €</b>
<i>Kalkulation 2007</i>	<i>63.404 € (gerundet)</i>

IV. Ausgaben für die Säuberung des Straßenbegleitgrüns  
(jährlicher Anteil am Gesamtpflegeaufwand in %)

IST 2005	166.850 € davon 26% = 43.380 € (gerundet)
<u>IST 2006</u>	<u>192.000 € davon 22% = 42.240 € (gerundet)</u>
<b>Summe IST</b>	<b>85.620 €</b>
<i>Kalkulation 2007</i>	<i>209.000 € davon 25 % = 52.250 € (gerundet)</i>

Anteilige Personalkosten für die Verwaltung des Straßenbegleitgrüns (FB 67):

IST 2005	5.600 € (gerundet)
<u>IST 2006</u>	<u>4.850 € (gerundet)</u>
<b>Summe IST</b>	<b>10.450 €</b>
<i>Kalkulation 2007</i>	<i>5.610 €</i>

Gesamtausgaben Straßenbegleitsäuberung 2005 + 2006

Sachkosten	85.620 €
<u>Personalkosten FB 67</u>	<u>10.450 €</u>
<b>Summe IST</b>	<b>96.070 €</b>

*Kalkulierte Gesamtausgaben Straßenbegleitgrünsäuberung 2007*

<i>Sachkosten</i>		52.250 €
<i>Personalkosten FB 67</i>		5.610 €
<hr/>		
<i>Summe Kalkulation</i>		57.860 €

V. Gesamtausgaben für die satzungsgemäße Straßenreinigung, Straßenbegleitgrünpflege und den Winterdienst auf Fußgängerüberwegen

Satzungsgemäße Straßenreinigung	2005 + 2006	4.287.547 €
Winterdienst auf Fußgängerüberwegen	2005 + 2006	343.422 €
Straßenbegleitgrün (einschließlich Personal- kosten FB 67)	2005 + 2006	96.070 €
Gesamtausgaben	2005 + 2006	<b>4.727.039 €</b>

VI. Berechnung der Unter- bzw. Überdeckung aus den Jahren 2005 + 2006

Gebühreneinnahmen

IST 2005		1.532.300 € (gerundet)
IST 2006		1.505.800 € (gerundet)

Gesamteinnahmen	2005 + 2006	<b>3.038.100 €</b>
-----------------	-------------	--------------------

Gesamtausgaben	2005 + 2006	4.727.039 €
davon 75 % (gesetzlich vorgeschriebener Deckungsgrad)		3.545.279 €

Unter- bzw. Überdeckung 75 % der Gesamtausgaben		3.545.279 €
--	--	-------------

<u>Gebühreneinnahmen</u>	-	<u>3.038.100 €</u>
--------------------------	---	--------------------

Unter- bzw. Überdeckung 2005 + 2006	+	507.179 € <b>Unterdeckung</b>
-------------------------------------	---	-------------------------------

**Durchschnittliche jährliche Unterdeckung 2005 + 2006:**

507.179 € ./ 2	=	<b>253.590 € (gerundet)</b>
----------------	---	-----------------------------

## 2. Prozentuale Aufteilung der Unter- bzw. Überdeckung aus den Kalenderjahren 2005 und 2006 entsprechend der Kostenstruktur der einzelnen Kostenfaktoren des Kalenderjahres 2008

a) Ermittlung der prozentualen Kostenstruktur des Kalenderjahres 2008

Kostenfaktor 1: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Fahrbahnreinigung umgelegt werden (Reinigungsklassen 1 bis 7)

Kostenfaktor 2: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Geh- und Radwegreinigung umgelegt werden (Reinigungsklassen A, B, C)

Summe Kostenfaktoren 1 und 2:

Kostenfaktor 1: 1.731.926 €

Kostenfaktor 2: 461.405 €

Summe: 2.193.331 €

Ermittlung der prozentualen Anteile:

<u>Kostenfaktor 1</u>		<u>Summe (1 + 2)</u>		<u>Anteil in %</u>
1.731.926 €	./.	2.193.331 €	=	0,79 = <b>79 %</b>
<u>Kostenfaktor 2</u>		<u>Summe (1 + 2)</u>		<u>Anteil in %</u>
461.405 €	./.	2.193.331 €	=	0,21 = <b>21 %</b>

b) Aufteilung der Unter- bzw. Überdeckung der Kalenderjahre 2005 und 2006 entsprechend der prozentualen Kostenstruktur des Kalenderjahres 2008

Durchschnittliche jährliche Unterdeckung 2005 + 2006: **253.590 €**

Unterdeckung für Kostenfaktor 1: 253.590 € x 79 % = 200.336 €

Unterdeckung für Kostenfaktor 2: 253.590 € x 21 % = 53.254 €

### 3. Jährlicher umlagefähiger Gesamtaufwand 2008

#### 3.1. Kostenfaktor 1: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Fahrbahnreinigung umgelegt werden (Reinigungsklassen 1 bis 7)

Satzungsgemäße Fahrbahnreinigung einschließlich Laubentsorgung und Waschen von Straßen	1.731.926 €
Säuberung Straßenbegleitgrün Gesamtausgaben einschließlich Personalkosten FB 67 Umlage zu 100 % (auf Kalkulationsbasis 2007)	57.860 €
Winterdienst auf Fußgängerüberwegen Umlage zu 79 %: $63.404 \text{ €} \times 79 \% =$ (auf Kalkulationsbasis 2007)	50.089 €
Personal- und Verwaltungskosten Umlage zu 79 %: $216.059 \text{ €} \times 79 \% =$ (auf Kalkulationsbasis 2007)	170.687 €
<u>Zwischensumme</u>	<u>2.010.562 €</u>
davon 75 % umlagefähig	1.507.922 €
<u>durchschnittl. jährliche Unterdeckung 2005 + 2006</u>	<u>200.336 €</u>
Summe:	<b>1.708.258 €</b>

**Umlagefähiger Kostenaufwand für eine einmalige Kehrung der Fahrbahn pro Straßenfrontmeter  
(Basis: durchschnittlich 48 Kehrwochen je Kalenderjahr)**

Reinigungs- klasse	Straßenfront- meter je RK		durchschnittliche jährl. Reinigungs- häufigkeit	=	Straßenfrontmeter insgesamt
1	6.448	x	288	=	1.857.024
2	20.644	x	144	=	2.972.736
3	78.538	x	96	=	7.539.648
4	122.818	x	48	=	5.895.264
5	84.576	x	24	=	2.029.824
6	45.277	x	11	=	498.047
7	37.379	x	6	=	224.274
<b>Summe</b>					<b>21.016.817</b>

Umlagefähiger Gesamtkostenaufwand für satzungsgemäße Fahrbahnreinigung		Straßenfrontmeter gesamt x Reinigungs- häufigkeit		Kosten für eine einmalige Reinigung pro Straßenfrontmeter
1.708.258 €	./.	21.016.817	=	<b>0,0813 €</b>

**Jährliche umlagefähige Kosten für die satzungsgemäße Fahrbahnreinigung je  
Reinigungs-kategorie und Jahr**

Reinigungs- klasse	Kosten für einmalige Reinigung pro Straßenfrontmeter		Anzahl der Reinigungen pro Jahr	=	Kosten pro Straßenfrontmeter und Jahr
1	0,0813 €	x	288	=	23,4144 €
2	0,0813 €	x	144	=	11,7072 €
3	0,0813 €	x	96	=	7,8048 €
4	0,0813 €	x	48	=	3,9024 €
5	0,0813 €	x	24	=	1,9512 €
6	0,0813 €	x	11	=	0,8943 €
7	0,0813 €	x	6	=	0,4878 €

### 3.2. **Kostenfaktor 2: Kosten, die auf alle Reinigungsklassen der Geh- und Radwegreinigung umgelegt werden (Reinigungsklassen A, B, C)**

Satzungsgemäße Geh- und Radwegreinigung	461.405 €
Winterdienst auf Fußgängerüberwegen Umlage zu 21 %: 63.404 € x 21 % = (auf Kalkulationsbasis 2007)	13.315 €
Personal- und Verwaltungskosten Umlage zu 21 %: 216.059 € x 21 % = (auf Kalkulationsbasis 2007)	45.372 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>520.092 €</b>
davon 75 % umlagefähig	390.069 €
<u>durchschnittl. jährliche Unterdeckung 2005 + 2006</u>	<u>53.254 €</u>
Summe:	<b>443.323 €</b>

#### **Umlagefähiger Kostenaufwand für eine einmalige Reinigung der Geh- und Radwege pro Straßenfrontmeter (Basis: durchschnittlich 48 Reinigungswochen je Kalenderjahr)**

Reinigungs- klasse	Straßenfront- meter je RK		durchschnittliche jährliche Reinigungs- häufigkeit		Straßenfrontmeter insgesamt
<b>A</b>	8.646	x	240	=	2.075.040
<b>B</b>	41.872	x	48	=	2.009.856
<b>C</b>	61.327	x	4	=	245.308
<b>Summe</b>					<b>4.330.204</b>
Umlagefähiger Gesamtkostenaufwand für satzungsgemäße Fahrbahnreinigung			Straßenfrontmeter gesamt x Reinigungs- häufigkeit		Kosten für eine einmalige Reinigung pro Straßenfrontmeter
443.323 €	./.		4.330.204	=	<b>0,1024 €</b>

**Jährliche umlagefähige Kosten für die satzungsgemäße Fahrbahnreinigung je  
Reinigungs-klasse und Jahr**

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Kosten für einmalige Reinigung pro Straßenfrontmeter</b>		<b>Anzahl der Reinigungen pro Jahr</b>	<b>=</b>	<b>Kosten pro Straßenfrontmeter und Jahr</b>
<b>A</b>	0,1024 €	x	240	=	24,5760 €
<b>B</b>	0,1024 €	x	48	=	4,9152 €
<b>C</b>	0,1024 €	x	4	=	0,4096 €

**4. Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2008**

<b><u>Reinigungs- klasse</u></b>	<b><u>Gebühr</u></b>
<b>1</b>	<b>23,41 €</b>
<b>2</b>	<b>11,71 €</b>
<b>3</b>	<b>7,80 €</b>
<b>4</b>	<b>3,90 €</b>
<b>5</b>	<b>1,95 €</b>
<b>6</b>	<b>0,89 €</b>
<b>7</b>	<b>0,49 €</b>
<b>A</b>	<b>24,58 €</b>
<b>B</b>	<b>4,92 €</b>
<b>C</b>	<b>0,41 €</b>

**5. Vergleich der bisherigen Gebühren mit den Gebühren ab 2008  
(vergleichbare Gebührenkombinationen auf Basis der neuen  
Bezeichnungen)**

Reinigungs- klasse	Gebühr 2001	Gebühr 2005	Gebühr 2007	Gebühr ab 2008	Veränder- ung zu 2007 in %	Veränder- ung zu 2005 in %	Veränder- ung zu 2001 in %
<b>1+A</b>			33,77 €	47,99 €	+ 42,1 %		
<b>2</b>	8,63 €	9,88 €	8,29 €	11,71 €	+ 41,3 %	+ 18,5%	+ 35,7 %
<b>2+A</b>			25,47 €	36,29 €	+ 42,5 %		
<b>2+B</b>			11,73 €	16,63 €	+ 41,8 %		
<b>2+C</b>			8,58 €	12,12 €	+ 41,3 %		
<b>3</b>	5,75 €	6,58 €	5,53 €	7,80 €	+ 41,0 %	+ 18,5%	+ 35,7 %
<b>3+B</b>			8,97 €	12,72 €	+ 41,8 %		
<b>3+C</b>			5,82 €	8,21 €	+ 41,1 %		
<b>4</b>	2,88 €	3,29 €	2,76 €	3,90 €	+ 41,3 %	+ 18,5%	+ 35,4 %
<b>4+B</b>			6,20 €	8,82 €	+ 42,3 %		
<b>4+C</b>			3,05 €	4,31 €	+ 41,3 %		
<b>5</b>	1,44 €	1,65 €	1,38 €	1,95 €	+ 41,3 %	+ 18,2%	+ 35,4 %
<b>5+C</b>			1,67 €	2,36 €	+ 41,3 %		

## 6. Vergleich der Entwicklung der Einnahmen aus Straßenreinigungsgebühren von 2002 bis 2006

Voraussichtliches Ist 2007 (kalkulatorisch):

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebühr	Summe
1 (alt 4)	6.448 m	16,59 €	106.972 €
2 (alt 3)	21.536 m	8,29 €	178.533 €
3 (alt 2)	96.461 m	5,53 €	533.429 €
4 (alt 1)	104.149 m	2,76 €	287.451 €
5 (alt 7)	127.843 m	1,38 €	176.423 €
6			
.. (alt 5a)	21.609 m	0,23 €	4.970 €
.. (alt 5b)	17.651 m	0,46 €	8.119 €
7			
A	8.646 m	17,18 €	148.538 €
B	40.342 m	3,44 €	138.776 €
C	42.667 m	0,29 €	12.373 €
<b>Summe</b>			<b>1.595.584 €</b>

Voraussichtliches Ist 2008 (kalkulatorisch auf Basis der neuen Gebühren):

Reinigungsklasse	Frontmeter	Gebühr	Summe
1 (alt 4)	6.448 m	23,41 €	150.948 €
2 (alt 3)	20.644 m	11,71 €	241.741 €
3 (alt 2)	78.538 m	7,80 €	612.596 €
4 (alt 1)	122.818 m	3,90 €	478.990 €
5 (alt 7)	84.576 m	1,95 €	164.923 €
6	45.277 m	0,89 €	40.297 €
7	37.379 m	0,49 €	18.316 €
A	8.646 m	24,58 €	212.519 €
B	41.872 m	4,92 €	206.010 €
C	61.327 m	0,41 €	25.144 €
<b>Zwischensumme</b>			<b>2.151.484 €</b>
<b>Summe</b>	<b>2.151.484 € - 10%</b>	<b>=</b>	<b>1.936.336 € *)</b>

Gegenüber 2007 werden die Gesamteinnahmen im Kalenderjahr 2008 voraussichtlich um 21,4 % (IST) höher sein.

\*) Bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2008 wurde von den kalkulatorischen Gebühreneinnahmen pauschal 10 % für Unwägbarkeiten abgezogen, um eine größere Planungssicherheit einnahmeseitig zu erreichen. Diese Unwägbarkeiten beinhalten Einnahmeausfälle durch Zahlungsunfähigkeiten, durch Insolvenzen und Zwangsverwaltungen, durch Unterbrechungen der Straßenreinigung wegen Baustellen sowie durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse bei den gebührenpflichtigen Grundstücken. Diese Faktoren wurden bei den bisherigen Planungen noch nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Übersicht der Entwicklung der Einnahmen aus  
Straßenreinigungsgebühren von 2002 bis 2008 (IST):

<b>2002</b>	<b>1.524.500 €</b>
<b>2003</b>	<b>1.519.300 €</b>
<b>2004</b>	<b>1.634.700 €</b>
<b>2005</b>	<b>1.597.059 €</b>
<b>2006</b>	<b>1.529.526 €</b>
<b>2007</b>	<b>1.595.584 €</b> (voraussichtliches Ist – kalkulatorisch)
<b>2008</b>	<b>1.936.336 €</b> (voraussichtliches Ist – kalkulatorisch)

**7. Vergleich der Gebühren ab 2008 mit aktuellen Gebühren anderer Städte  
(jährliche Gebühr je Straßenfrontmeter)**

Reinigungs- klasse	Halle *)	Magdeburg	Leipzig	Erfurt	Dessau
1+A	47,99 €	siehe auch 2+A	27,12 € 5x wöchentl. Fahrbahn + Gehweg	42,64 € 5x wöchentl. Fahrbahn + Gehweg	
2	11,71 €	9,00 €	6,84 €		
2+A	36,29 €	43,80 € Fahrbahn 3x wöchentl. Gehweg 3x wöchentl.			
2+B	16,63 €		9,96 €		14,40 € Fahrbahn 3x wöchentl. Gehweg 3x wöchentl.
2+C	12,12 €				
3	7,80 €	6,00 €	4,56 €	6,50 €	
3+B	12,72 €		7,68 €	9,76 €	
3+C	8,21 €				
4	3,90 €	3,00 €	2,28 €	3,83 €	2,47 € + 1 x wöchentl. Radweg
4+B	8,82 €		5,40 €	10,66 €	7,27 €
4+C	4,31 €				
5	1,95 €	1,56 €	1,20 €		1,65 € + 1 x wöchentl. Radweg
5+C	2,36 €				
6	0,89 €				0,82 € + 1 x wöchentl. Radweg
7	0,46 €				

1= 6x wöchentliche Fahrbahnreinigung

2= 3x wöchentliche Fahrbahnreinigung

3= 2x wöchentliche Fahrbahnreinigung

4= 1x wöchentliche Fahrbahnreinigung

5= 14-tägliche Fahrbahnreinigung

6= 1x monatliche Fahrbahnreinigung

7= 6x jährliche Fahrbahnreinigung

A= 5x wöchentliche Geh- und Radwegreinigung

B= 1x wöchentliche Geh- und Radwegreinigung

C= 4x jährliche Geh- und Radwegreinigung

\*) 19 % Mehrwertsteuer bei den kalkulationsfähigen Kosten enthalten

## Vorlage

(Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in Fettdruck)

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.11.2007**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), und des § 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 21. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dem tatsächlich öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung durch.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Halle (Saale) Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) **Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale), deren Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 7 sowie A, B und C erschlossen werden. Die Gebührenpflicht entsteht, weil diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in ihrer gesamten Ausdehnung durch eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) gereinigt werden. Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen separaten**

**Gleiskörper oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dass gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.**

- (2) **Bei Grundstücken, die von mehreren durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen erschlossen werden, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu diesen Straßen unabhängig von der adressenmäßigen Zuordnung des Grundstücks.**
- (3) **Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 Straßenreinigungssatzung, deren Grundstücke über Nebenstraßen (Stichstraßen) erschlossen werden, die Bestandteil der eigentlich durch die Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straße sind, aber den Charakter einer selbstständigen öffentlichen Straße haben und nicht durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt werden, sind nicht gebührenpflichtig.**
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Halle (Saale) entfallen.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Halle (Saale) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung beträgt. Der auf die Stadt Halle (Saale) entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
  3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganzen bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;

4. die Kosten für die Reinigung von Straßenabschnitten ohne Anlieger.

- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen (§ 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront

##### **Fahrbahnreinigung:**

a) in der Reinigungsklasse 1	:	23,41 €
b) in der Reinigungsklasse 2	:	11,71 €
c) in der Reinigungsklasse 3	:	7,80 €
d) in der Reinigungsklasse 4	:	3,90 €
e) in der Reinigungsklasse 5	:	1,95 €
f) in der Reinigungsklasse 6	:	0,89 €
g) in der Reinigungsklasse 7	:	0,49 €

##### **Geh- und Radwegreinigung:**

h) in der Reinigungsklasse A	:	24,58 €
i) in der Reinigungsklasse B	:	4,92 €
j) in der Reinigungsklasse C	:	0,41 €

Die Gebührenerhebung kann durch die Kombination der Gebühren für die Fahrbahnreinigung mit den Gebühren für Geh- und Radwegreinigung erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Hinterliegergrundstück**

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Halle (Saale) zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

- (2) Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grundstücksgrenze bilden, so ist das gesamte Grundstück zu betrachten und entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

## **§ 6**

### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühreuzahlungspflicht unterbrochen.

Hierzu wird dem Gebührenpflichtigen ein gesonderter Bescheid **erteilt**.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter sowie sonstige nicht durch die Stadt Halle (Saale) zu vertretende Umstände.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Halle (Saale) ohne Aufforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können dementsprechend geahndet werden.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- 2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Jahresgebühren werden am 30.6. eines jeden Kalenderjahres fällig.  
Wird im Laufe eines Kalenderjahres ein Bescheid über eine Änderung der Gebührenpflicht bekannt gegeben, so sind sie ebenfalls frühestens am 30.6. eines Kalenderjahres fällig.

Wird der Bescheid nach dem 31.5. bekannt gegeben, so entsteht die Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2005 außer Kraft.